

Merkblatt

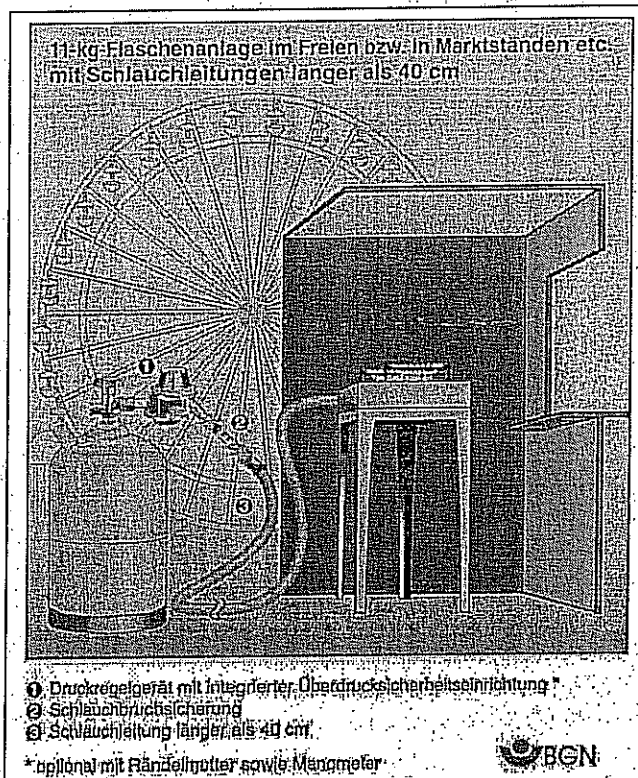
„Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten“

Bei der Verwendung von Flüssiggas auf Märkten und Volksfesten sind insbesondere Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) sowie den Technischen Regeln für Druckgase „Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter - Betreiben von Druckgasbehältern“ (TRG 280) zu beachten und anzuwenden.

Die nachfolgenden Anforderungen sind eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus den oben genannten Vorschriften und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In jedem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen vor Ort auf die zu betrachtende Flüssiggasanlage abzustimmen.

Flüssiggasanlagen müssen für die am Aufstellungsort gegebenen Bedingungen geeignet sein und bestehen in der Regel aus

- Versorgungsanlage (z.B. Flüssiggasflasche),
- Druckregelgerät,
- Sicherheitseinrichtung wie z.B. Überdrucksicherheitseinrichtung, Sicherheitsabsperrentil, Schlauchbruchsicherung,
- Leitungen (Rohr-, Schlauchleitung),
- Verbrauchseinrichtung (Gasgerät).



1. Organisation

- 1.1 Betriebsanweisung am Arbeitsplatz vorhanden
- 1.2 Unterweisung der Beschäftigten durchgeführt und dokumentiert
- 1.3 Nur geprüfte Flüssiggasanlagen benutzen
- 1.4 Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel (z.B. Brandklassen A,B,C, ggf. auch F) bereitgestellt

2. Aufstellung Flüssiggasanlage

- 2.1 Nicht öffentlich zugänglich oder
- 2.2 Sicherheits-, Regeleinrichtungen und Stellteile an der Versorgungsanlage (u.a. Flaschenabsperrentil, Druckregelgerät) gegen unbefugten Zugriff Dritter gesichert; z.B. durch verschlossenen Flaschenschrank oder verschlossene Schutzhaube oder Ständige Beaufsichtigung; z.B. durch einen Beschäftigten
- 2.3

3. Dimensionierung Flaschenanlage

- 3.1 Maximal 8 Flaschen zur gleichzeitigen Gasentnahme angeschlossen.
- 3.2 Ausreichend dimensioniert gemäß den unterschiedlichen Entnahmeleistungen der Flaschengrößen mit 5, 11, 33 kg Füllgewicht; z.B. einzelne Flasche mit entsprechend großem Inhalt oder Mehrflaschenanlage

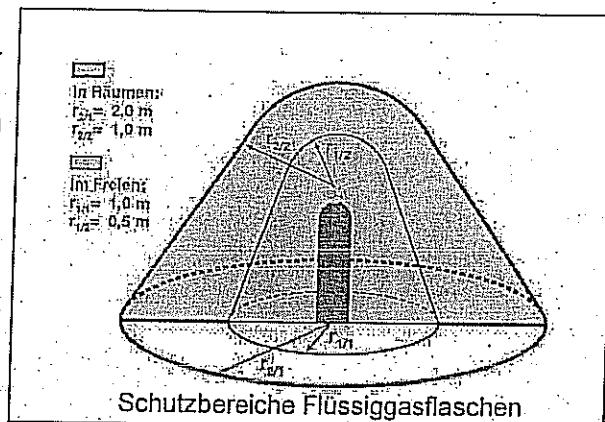
4. Aufstellung Flaschen

- 4.1 Flaschen aufrecht stehend angeschlossen
- 4.2 Standsicher; z.B. ebene Aufstellfläche und gegen Umfallen gesichert
- 4.3 Gegen zu hohe Erwärmung (> 40 °C) geschützt
- 4.4 Mindestabstände von 0,7 m zu Heizgeräten, Feuerstätten etc. eingehalten
- 4.5 Flaschenabsperrentile leicht zugänglich erreichbar

5. **Aufstellung Flaschen im Freien**
 5.1 Schutzbereiche eingehalten - innerhalb der Schutzbereiche keine Zündquellen, keine tiefer gelegene Bereiche, keine brennbaren Stoffe vorhanden

- 5.2 Bei Aufstellung in Flaschenschränken:

- Flaschenschrank aus nicht brennbarem Material, z.B. verzinktes Stahlblech
- Flaschenschrank mit Lüftungsöffnungen im Boden- und Deckenbereich von mind. 100 cm²
- Flaschenschrank verschlossen
- keine Zündquellen im Flaschenschrank vorhanden (z.B. elektrische Heizlüfter)



6. **Aufstellung Flaschen in Arbeitsräumen**, z.B. Stände, Zelte

- 6.1 Max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen oder

- 6.2 Max. eine Flasche bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumvolumen

- 6.3 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1

7. **Aufstellung Flaschen in Fahrzeugen bzw. Anhängfahrzeugen**

- 7.1 Max. 4 Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht oder

- 7.2 Max. 2 Flaschen bis jeweils 33 kg Füllgewicht

- 7.3 Flaschen in von außen zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht oder

- 7.4 Max. eine Flasche und eine Ersatzflasche in vom Fahrzeuginnenraum aus zugänglichen Kästen oder Schränken untergebracht

- 7.5 Ausreichende Sicherung der Flaschen gewährleistet, z.B. mittels Spannvorrichtungen

- 7.6 **Zusätzliche Anforderungen bei Aufstellung in Kästen oder Schränken**

- 7.6.1 Kästen, Schränke mit ausreichender Feuerwiderstandsfähigkeit

- 7.6.2 Gasdicht zum Fahrzeuginnenraum

- 7.6.3 Lüftungsöffnungen im Bodenbereich von mind. 100 cm²

- 7.6.4 Keine Zündquellen vorhanden

8. **Druckregelgeräte**

- 8.1 Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf Gasgerät abgestimmt, i.d.R. 50 mbar oder

- 8.2 Bei Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen: Bei Einsatz von 30 mbar-Gasgeräten Arbeitsdruck mittels Druckregelgerät auf 30 mbar reduziert

- 8.3 Sicherheitseinrichtung gegen unzulässig hohen Druckanstieg vorhanden, z.B.

- Druckregelgerät mit integrierter Überdrucksicherheitsvorrichtung (→ Einsatz bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 1,5 kg/h; z.B. für 11-kg-Flaschenanlagen)

- Druckregelgerät mit Sicherheitsabsperrvorrichtung (SAV) und Leckgassicherheitsabblaseventil (PRV)

- (→ Einsatz vorzugsweise bei Entnahmemengen von mehr als 1,5 kg/h; z.B. bei 33-kg-Flaschenanlagen); Abblaseleitung ins Freie verlegt bei Installation Druckregelgerät mit SAV und PRV in Räumen oder in Fahrzeugen

9. **Leitungen (Rohr-, Schlauchleitungen)**

- 9.1 Vorzugsweise Einsatz von Rohrleitungen anstatt Schlauchleitungen

- 9.2 Rohr-, Schlauchleitungen gegen äußere Beschädigungen (chemische, thermische, mechanische) geschützt verlegt

- 9.3 **Zusätzliche Anforderungen bei Einsatz von Schlauchleitungen, Schläuchen**

- 9.3.1 Aus geeignetem Material, z.B. bei Einsatz im Freien vorzugsweise aus Gummi

- 9.3.2 Grundsätzlich max. 0,4 m lang

- 9.3.3 Bei Längen von mehr als 0,4 m Sicherheitsmaßnahmen eingehalten; z.B. der Einsatz von Schlauchbruchsicherungen

- 9.3.4 Keine Verlegung durch Wände, Decken oder dgl. sowie grundsätzlich nicht auf Fußböden in Arbeitsbereichen

- 9.3.5 Schläuche für besondere mechanische Beanspruchung bei Gefahr der Schlauchbeschädigung eingesetzt; z.B. bei Verlegung auf Fußböden in Arbeitsbereichen
- 9.3.6 Mit Druckklasse 30 (→ 30 bar) zwischen Flaschenabsperrentil und Druckregelgerät
- 9.3.7 Mit Druckklasse 10 oder 6 (→ 10 bar, 6 bar) zwischen Druckregelgerät und Gasgerät
- 9.3.8 Bei Einsatz von Schläuchen: Schläuche geeignet eingebunden; z.B. mittels Tüllen und fester Verpressung, ggf. auch Schneckengewindeschellen oder Spannklemmen
10. **Schlauchbruchsicherungen**
- 10.1 Nenndurchfluss und Betriebsdruck abgestimmt auf Gasgerät und Druckregelgerät; z.B. 1,5 kg/h, 50 mbar
- 10.2 Installation von Schlauchbruchsicherungen bei Schlauchleitungen und Schläuchen länger als 0,4 m durchgeführt
11. **Geräte-Absperreinrichtungen**, z.B. Schnellschlussventile
- 11.1 Vor jedem Gerät installiert
- 11.2 Leicht zugänglich erreichbar eingebaut
12. **Gasgeräte**
- 12.1 Mit CE-Zeichen gekennzeichnet (für ab 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.2 Mit DVGW-Zulassung (für vor 01.01.1996 in Verkehr gebrachte Gasgeräte)
- 12.3 Aufstellung standsicher
- 12.4 Zündsicherung vorhanden und funktionsfähig bei Betrieb in Räumen, Stände, Zelte
- 12.5 Gerätespezifische Herstellerinformationen beim Betrieb von z.B. Terrassenheizstrahler, Infrarotstrahler, Katalytöfen beachtet
13. **Verbrennungsluftversorgung, Abgasabführung**
- 13.1 Ausreichende Verbrennungsluftversorgung sichergestellt, z.B. technische Lüftungseinrichtungen oder über Öffnungen ins Freie (bei Öffnungen ins Freie: Zwei ständig offene Lüftungsöffnungen in unterschiedlicher Höhe in gegenüberliegenden Wänden mit mind. 100 cm² Öffnung sowie Gasgeräte-Herstellerinformationen beachtet)
- 13.2 Geeignete Abgasabführung sichergestellt; z.B. über Dunstabzugsanlagen
14. **Flaschenwechsel**
- 14.1 Dichtheitsprüfung der nach dem Flaschenwechsel hergestellten Anschlussverbindung (Flaschenabsperrentil/Druckregelgerät bzw. Flaschenabsperrentil/Schlauchleitung) durchgeführt; Dichtheitsprüfung mittels schaubildendem Mittel (Lecksuchspray) unter Betriebsdruck (geöffnetes Flaschenabsperrentil und geschlossene Geräteabsperarmatur)
15. **Lagern von Flüssiggasflaschen**
- 15.1 Lager sind dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglich
- 15.2 Schutzbereiche eingehalten - siehe Abschnitt 5.1
- 15.3 **Zusätzliche Anforderungen bei Lagern in Räumen**
- 15.3.1 Ausreichende Lüftung gewährleistet (Lüftungsöffnungen mit mind. 1/100 der Bodenfläche)
- 15.3.2 **Weitere Anforderungen bei Lagern in Arbeitsräumen** (z.B. in Verkaufsbereichen).
- max. eine Flaschen bis 33 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumbvolumen oder
 - max. zwei Flaschen bis jeweils 14 kg Füllgewicht pro 500 m³ Raumbvolumen
16. **Austausch von Anlagenteilen** (z.B. Druckregelgeräte, Schlauchleitungen, Schlauchbruchsicherungen, Absperreinrichtungen)
- 16.1 Austausch nach 8 Jahren durchgeführt oder ordnungsgemäße Beschaffenheit durch befähigte Person (Sachkundigen) bestätigt
17. **Prüfungen**
- 17.1 Prüfung der Flüssiggasanlage durchgeführt (mindestens alle 2 Jahre erforderlich)
- 17.2 Prüfungen dokumentiert in Prüfbescheinigung
- BGG 935 für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen
 - BGG 937 für Flüssiggasanlagen in fliegenden Bauten